

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Verbesserung der Transparenz und des Wettbewerbs am Markt für Verbraucherkreditverträge
Ziel 2: Erhöhung des Verbraucherschutzniveaus

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Erweiterung der Informationspflichten
Maßnahme 2: Anpassung des Rechtsrahmens an neue digitale Kreditprodukte
Maßnahme 3: Ausweitung des Anwendungsbereichs
Maßnahme 4: Ausbau und Verschärfung der Kreditwürdigkeitsprüfung sowie stärkere Regulierung bei der Abfrage von Datenbanken

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Verwaltungskosten

Unternehmen

Konsumentenschutz

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Verbraucherkreditrechtsänderungsgesetz 2026

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Justiz

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Verbraucherkreditgesetz aufgehoben wird, das Verbraucherkreditgesetz 2026 erlassen wird, das Maklergesetz, das Konsumentenschutzgesetz und das Verbraucherbehördenkooperationsgesetz geändert werden (Verbraucherkreditrechts-Änderungsgesetz 2026 – VerKRÄG 2026)

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	08.01.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens, insbesondere durch Vorschläge zur Anpassung und Weiterentwicklung des Rechtssystems im Hinblick auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse (Untergliederung 13 Justiz - Bundesvoranschlag 2026)
 - o Maßnahme: Erarbeitung legislativer Maßnahmen im Bereich des Bundesministeriums für Justiz

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Europäische Kommission hat Evaluierungen der Vorgänger-Richtlinie 2008/48/EG vorgenommen, aus denen hervorging, dass die Richtlinie bei der Sicherstellung hoher Verbraucherschutzstandards und der Förderung der Entwicklung eines Binnenmarkts für Kredite nur teilweise wirksam war. Die Europäische Kommission legte daher am 30. Juni 2021 einen Vorschlag für eine neue Richtlinie über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/48/EG (COM[2021] 347 final) vor, der im Wesentlichen deutliche Ausweitungen des Anwendungsbereichs, strengere Rahmenbedingungen wie beispielsweise erweiterte Informationspflichten, eine Verschärfung der Kreditwürdigkeitsprüfung und weitere, teilweise an die Wohnimmobilienkreditrichtlinie (Richtlinie 2014/17/EU über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, ABl. Nr. L 60 vom 28.02.2014 S. 34, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 47 vom 20.02.2015 S. 34) angelehnte, Bestimmungen enthielt. Der Gesetzgebungsprozess wurde im Herbst 2023 abgeschlossen und die neue Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/48/EG, ABl. L vom 30.10.2023 S. 1, am 30. Oktober 2023 im Amtsblatt veröffentlicht. Die Richtlinie ist bis 20. November 2025 umzusetzen.

Ebenso wie die Vorgängerrichtlinie 2008/48/EG ist auch die nun umzusetzende neue Verbraucherkreditrichtlinie vollharmonisierend; daher sind innerstaatliche Bestimmungen, die in den von der Richtlinie erfassten Bereichen inhaltlich von der Richtlinie abweichen, auch dann unzulässig, wenn sie dem Verbraucher stärkeren Rechtsschutz oder sonst eine bessere Rechtsposition verschaffen.

Die Richtlinie sieht folgende wesentliche Änderungen vor:

- Deutliche Ausdehnung des Anwendungsbereichs
- Ausbau und Verschärfung der Kreditwürdigkeitsprüfung sowie stärkere Regulierung bei der Abfrage von Datenbanken

- Strengere Rahmenbedingungen durch Erweiterung und Adaptierung der vorvertraglichen Informationspflichten, Verpflichtung zur Bereitstellung allgemeiner Informationen, Aufnahme eines Diskriminierungsverbots, Verbot der unaufgeforderten Gewährung von Krediten
- Anpassungen an die Digitalisierung: Informationspflicht bei Übermittlung eines auf der Grundlage von Profiling erstellten Angebots; keine Zustimmung bei „voreingestellten Optionen“; Anforderungen an die Darstellung von Informationen auf Mobilgeräten
- Verpflichtung zu Nachsichtsmaßnahmen bei Zahlungsrückständen
- Weitere Änderungen (teils nach Vorbild der Wohnimmobilienkreditrichtlinie): Verbote bzw. Einschränkungen bei Kopplungs- und Bündelungsgeschäften; Änderungen der Bestimmung zur vorzeitigen Rückzahlung; neue Bestimmungen zu Kürzung oder Streichung von Überziehungsmöglichkeiten und Überschreitungen
- Verschärfung des Sanktionenregimes durch die Anordnung von Geldbußen für sämtliche Verstöße gegen Verpflichtungen durch die Richtlinie; umfassende Regelung zu nationalen zuständigen Behörden

Das vorliegende Vorhaben setzt die neue Verbraucherkreditrichtlinie um; es wird das in Umsetzung der Vorgängerrichtlinie 2008/48/EG ergangene Verbraucherkreditgesetz aufgehoben und das Verbraucherkreditgesetz 2026 erlassen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Verpflichtende Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/48/EG, ABl. L vom 30.10.2023 S. 1.

Bei Nichtumsetzung wird ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich eingeleitet.

Weiterführende Hinweise/Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Titel	Jahr	Weblink
COMMISSION STAFF WORKING DOCUMENT IMPACT ASSESSMENT REPORT	2021	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=celex:52021SC0170

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2031

Für die Durchführung der internen Evaluierung soll insbesondere auf verfügbare Daten der FMA und der OeNB zurückgegriffen werden.

Ziele

Ziel 1: Verbesserung der Transparenz und des Wettbewerbs am Markt für Verbraucherkreditverträge

Beschreibung des Ziels:

Die Evaluierung durch die Europäische Kommission hat ergeben, dass Formulierungen in einigen Bestimmungen der Vorgängerrichtlinie 2008/48/EG dazu geführt haben, dass die Mitgliedstaaten strengere Bestimmungen als in der genannten Richtlinie vorgesehen erlassen konnten, wodurch ein in einigen Aspekten fragmentierter Rechtsrahmen für Verbraucherkreditverträge in der Europäischen Union entstand. In einigen Fällen führte die sich aus diesen nationalen Unterschieden ergebende Sach- und Rechtslage zu Verzerrungen im Wettbewerb der Kreditgeber in der Union und behinderte den Binnenmarkt. Sie schränkte die Möglichkeit der Verbraucher ein, das stetig zunehmende Angebot an grenzüberschreitenden Verbraucherkrediten, das aufgrund der Digitalisierung voraussichtlich weiter steigen wird, zu nutzen. Diese Verzerrungen und Einschränkungen hatte wiederum Folgen in Form einer reduzierten Nachfrage nach Waren und Dienstleistungen. Ferner führte die Lage dazu, dass es kein angemessenes und einheitliches Verbraucherschutzniveau in der gesamten Europäischen Union gab.

Die Transparenz und der Wettbewerb am Verbraucherkreditmarkt soll sich durch die Umsetzung der neuen Verbraucherkreditrichtlinie erheblich verbessern. Es soll ein effizienter Verbraucherkreditmarkt vorliegen, auf dem Verbraucher eine große Auswahl an Kreditangeboten haben und auf Grund klarer, objektiver Informationen leichter besser informierte, vorteilhafte und in ihrem besten Interesse liegende fundierte Entscheidungen treffen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Erweiterung der Informationspflichten

Maßnahme 2: Anpassung des Rechtsrahmens an neue digitale Kreditprodukte

Maßnahme 3: Ausweitung des Anwendungsbereichs

Maßnahme 4: Ausbau und Verschärfung der Kreditwürdigkeitsprüfung sowie stärkere Regulierung bei der Abfrage von Datenbanken

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Der Rechtsrahmen für Verbraucherkredite verbessert die Entscheidungsgrundlagen für Verbraucher

Ausgangszustand: 2026-01-08	Zielzustand: 2031-01-01
Der Rechtsrahmen für Verbraucherkredite beinhaltet Unschärfen und ist fragmentiert. Auf neue technologische Entwicklungen und Gegebenheiten des Kreditmarkts wird nicht Bedacht genommen.	Die Fragmentierung der rechtlichen Grundlagen für Verbraucherkredite wurde reduziert. Die Besonderheiten neuer digitaler Kreditprodukte werden berücksichtigt; die bessere Aufbereitung und Darstellung der Informationen ermöglicht es Verbrauchern, umfassend informierte Entscheidungen über die Auswahl der für sie günstigen Kredite zu treffen.

Ziel 2: Erhöhung des Verbraucherschutzniveaus

Beschreibung des Ziels:

Die Evaluierung der Richtlinie 2008/48/EG (Vorgänger-Richtlinie) durch die Europäische Kommission ergab, dass die Richtlinie bei der Sicherstellung hoher Verbraucherschutzstandards teilweise unwirksam war.

Die neuen Bestimmungen sollen den Verbraucherschutzstandard erheblich erhöhen. Das Vertrauen der Verbraucher soll steigen und Verbrauchern sollen nur in ihrem besten Interesse liegende Kredite gewährt werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Erweiterung der Informationspflichten

Maßnahme 2: Anpassung des Rechtsrahmens an neue digitale Kreditprodukte

Maßnahme 3: Ausweitung des Anwendungsbereichs

Maßnahme 4: Ausbau und Verschärfung der Kreditwürdigkeitsprüfung sowie stärkere Regulierung bei der Abfrage von Datenbanken

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Die Anzahl notleidender Kredite sinkt.

Ausgangszustand: 2026-01-08 Mitte 2024 betrug die konsolidierte Quote notleidender Kredite (NPL-Quote) 2,7 % (Financial Stability Report 48 - Oesterreichische Nationalbank (OeNB) Quelle: https://www.oenb.at/Publikationen/Finanzmarkt/Finanzmarktstabilitaetsbericht/2024/financial-stability-report-48.html).	Zielzustand: 2031-01-01 Die konsolidierte Quote notleidender Kredite (NPL-Quote) ist gesunken.
--	---

Maßnahmen

Maßnahme 1: Erweiterung der Informationspflichten

Beschreibung der Maßnahme:

Das Informationspflichtenregime im Bereich des Verbraucherkreditrechts wird umfassend überarbeitet und präzisiert: Kreditgeber und Kreditvermittler werden verpflichtet, schon vor Anbahnung des Vertragsverhältnisses allgemeine Informationen bereitzustellen. Die vorvertraglichen Informationspflichten werden adaptiert und erweitert; neue Formulare werden eingeführt. Auch bei Überziehungsmöglichkeiten und Überschreitungen kommen neue Informationspflichten hinzu.

Umsetzung von:

Ziel 1: Verbesserung der Transparenz und des Wettbewerbs am Markt für Verbraucherkreditverträge
Ziel 2: Erhöhung des Verbraucherschutzniveaus

Maßnahme 2: Anpassung des Rechtsrahmens an neue digitale Kreditprodukte

Beschreibung der Maßnahme:

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Darstellung von Informationen werden an das zunehmende Angebot von digitalen Kreditprodukten angepasst: Die vorvertraglichen Informationen sollen den technischen Einschränkungen bestimmter Medien, etwa Bildschirmen von Mobiltelefonen, Rechnung tragen und sind auf verschiedenen Kanälen angemessen darzustellen, wobei der Interoperabilität Rechnung zu tragen ist. Die Standardinformationen in der Werbung müssen ebenso den technischen Einschränkungen der verwendeten Medien Rechnung tragen. Auf digitalen Kanälen kann ein Teil der Standardinformationen im repräsentativen Beispiel auch mittels Klicken, Scrollen oder Wischen bereitgestellt werden. Überdies wird die Verwendung voreingestellter Optionen verboten und es werden erhöhte Anforderungen an die Willenserklärung des Verbrauchers gestellt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Verbesserung der Transparenz und des Wettbewerbs am Markt für Verbraucherkreditverträge
Ziel 2: Erhöhung des Verbraucherschutzniveaus

Maßnahme 3: Ausweitung des Anwendungsbereichs

Beschreibung der Maßnahme:

In den Anwendungsbereich werden nunmehr auch unentgeltliche Kreditierungen (im weiteren Sinn) sowie Kleinkredite (ohne betragliche Untergrenze) einbezogen; sogenannte „Jetzt kaufen, später bezahlen“-Modelle („Buy now pay later“) fallen nunmehr in den Anwendungsbereich des neuen Verbraucherkreditrechts, um sicherstellen, dass Verbraucher auch bei diesen – zunehmend populären – Geschäftsmodellen umfassend und angemessen geschützt sind.

Umsetzung von:

Ziel 1: Verbesserung der Transparenz und des Wettbewerbs am Markt für Verbraucherkreditverträge

Ziel 2: Erhöhung des Verbraucherschutzniveaus

Maßnahme 4: Ausbau und Verschärfung der Kreditwürdigkeitsprüfung sowie stärkere Regulierung bei der Abfrage von Datenbanken

Beschreibung der Maßnahme:

Die Vorgaben zur Kreditwürdigkeitsprüfung wurden deutlich ausgedehnt und die Informationen, die für die Kreditwürdigkeitsprüfung herangezogen werden dürfen, wurden näher determiniert. Zudem wurde ein Kreditvergabeverbot bei negativer Kreditwürdigkeitsprüfung vorgesehen und das Regelwerk zur Kreditwürdigkeitsprüfung mit automatisierter Datenverarbeitung an die Vorgaben zu Datenschutz und Künstlicher Intelligenz angepasst. Auch das Vorgehen bei der Abfrage von Datenbanken wurde detaillierter geregelt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Verbesserung der Transparenz und des Wettbewerbs am Markt für Verbraucherkreditverträge

Ziel 2: Erhöhung des Verbraucherschutzniveaus

Abschätzung der Auswirkungen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

IVP	Kurzbezeichnung	Fundstelle	Be-/Entlastung (in €)
1	Bereitstellung allgemeiner Informationen vor Vertragsanbahnung	§ 9 VKrG 2026	111.349,00
2	Verfahren und Informationen für Kreditwürdigkeitsprüfung dokumentieren und aufbewahren	§ 17 Abs. 4 VKrG 2026	5.553.000,00
3	Erinnerungspflicht bei kurzfristiger Bereitstellung vorvertraglicher Informationen	§ 10 Abs. 7 VKrG 2026	832.500,00
4	Pflichten bei Kürzung oder Streichung der Überziehungsmöglichkeit oder Überschreitung	§ 35, § 38 VKrG 2026	376.380,00

Das VKrG 2026 enthält vier neue Informationsverpflichtungen für Unternehmen. Aufgrund der sich daraus ergebenden Mehrbelastung für Unternehmen ist mit einem jährlichen Zeitmehraufwand für die Erfüllung dieser Informationsverpflichtungen zu rechnen. Die Gesamtheit der mit dem VKrG 2026 neu eingeführten Verwaltungskosten für Unternehmen liegt über der Wesentlichkeitsschwelle von EUR 100.000,00.

Aufgrund der vollharmonisiert umzusetzenden CCD II besteht kein nationaler Spielraum bei der Umsetzung.

Unternehmen

Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur

Die aufgrund des VKrG 2026 notwendigen Aufwendungen (insbesondere die notwendigen Investitionsmaßnahmen in die IT-Infrastruktur) für die betroffenen Unternehmen (das sind im wesentlichen Kreditinstitute, große Unternehmen, die Online-Handel betreiben, und Leasingunternehmer sowie Kreditvermittler) übersteigen die Wesentlichkeitsschwelle von € 2,5 Mio Gesamtbelastung pro Jahr. Diese haben ihre IT-Infrastruktur für die Einhaltung der genannten Informationsverpflichtungen entsprechend auszubauen und zu adaptieren, wofür einmalige Investitionskosten anfallen.

Aufgrund der vollharmonisiert umzusetzenden CCD II besteht kein nationaler Spielraum bei der Umsetzung.

Quantitative Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur von Unternehmen

Betroffen	Bezeichnung	Anzahl der Betroffenen	Be-/Entlastung pro Unternehmen	Gesamt	Erläuterung
Betroffene Gruppe	Kreditinstitute	433	1.000	433.000	Es fallen einmalige Investitionskosten für die Adaptierung der IT-Infrastruktur für die Einhaltung der genannten Informationsverpflichtungen an. Betroffen sind alle in Österreich zugelassenen Kreditinstitute (Quelle: Unternehmensdatenbank FMA, in Ö lizenzierte Banken + EWR-Banken in Ö). Die Angaben zur Höhe der Belastung beruht auf einer Schätzung.
Betroffene Gruppe	Online-Händler (große Unternehmen)	130	25.000	3.250.000	Es fallen einmalige Investitionskosten für die Adaptierung der IT-Infrastruktur für die Einhaltung der genannten Informationsverpflichtungen an. Durch die Ausdehnung des Anwendungsbereichs (auf unentgeltliche Kreditierungen) wird davon ausgegangen, dass rund 130 Unternehmen neu in den Anwendungsbereich des VKrG 2026 einbezogen werden und erstmals dem Pflichtenregime des Verbraucherkreditrechts unterliegen. Es gibt 236 Handelsunternehmen, die keine KMU sind (2022, Statistik Austria, https://www.statistik.gov.at).

					<p>at/statistiken/industrie-bau-handel-und-dienstleistungen/leistungs-und-strukturdaten) und 54 % der großen Unternehmen (250 und mehr Beschäftigte) setzen auf E-Commerce (2024, Statistik Austria, https://www.statistik.at/fileadmin/announcement/2024/12/20241209IKTU2024.pdf). Daraus ergibt sich, dass die Zahl bei Handelsunternehmen, die keine KMU sind und online anbieten, bei rund 130 liegt. Die Angaben zur Höhe der Belastung beruht auf einer Schätzung und bildet nicht die konkrete Höhe ab.</p>
Betroffene Gruppe	Leasingunternehmen	264	1.000	264.000	<p>Es fallen einmalige Investitionskosten für die Adaptierung der IT-Infrastruktur für die Einhaltung der genannten Informationsverpflichtungen an. Betroffen sind österreichische Leasingunternehmen (Mitgliederstatistik der WKÖ Stand 31.12.2024). Die Angaben zur Höhe der Belastung beruht auf einer Schätzung.</p>
Betroffene Gruppe	Kreditvermittler	4.186	1.000	4.186.000	<p>Es fallen einmalige Investitionskosten für die Adaptierung der IT-Infrastruktur für die Einhaltung der genannten Informationsverpflichtungen an. Betroffen sind österreichische Kreditvermittler (Mitgliederstatistik der WKÖ Stand 31.12.2024). Die Angaben zur Höhe</p>

der Belastung beruht
auf einer Schätzung.

Konsumentenschutzpolitische Auswirkungen

Auswirkungen auf das Angebot von Waren und Dienstleistungen

Verbraucher Kredite

Auswirkungen auf die Rechtsposition und die Möglichkeiten zur Rechtsdurchsetzung von Konsumentinnen/Konsumenten

Potentiell betroffen sind etwa 6.800.000 Konsumenten und Konsumentinnen.

Quantitative Auswirkungen auf das Verhältnis von Konsumentinnen/Konsumenten und Unternehmen

Betroffen	Bezeichnung	Anzahl der Betroffenen	Quelle/Erläuterung
Betroffene Gruppe	Konsumenten und Konsumentinnen	6.800.000	Das Bevölkerungswachstum berücksichtigend ist 2025 von rund 6.800.000 Kontoinhabern auszugehen (5,4 % Wachstum im Vergleich zum Jahr 2016, wo noch von 6.500.000 Kontoinhabern ausgegangen wurde, Quelle: https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/bevoelkerung/bevoelkerungsstand/bevoelkerung-zu-jahres-/quartalsanfang).

Auswirkungen auf die finanzielle Position der Verbraucherinnen/Verbraucher

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die finanzielle Position der Verbraucherinnen/Verbraucher.

Erläuterung:

Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes wird sowohl die faktische als auch die rechtliche Position von Verbrauchern erheblich verbessert.

Trotz stärkeren Wettbewerbs und höherer Transparenz am Verbraucherkreditmarkt ist aufgrund gleichzeitiger höherer Verwaltungskosten für Unternehmen nicht mit wesentlichen Auswirkungen auf die finanzielle Position der Verbraucher zu rechnen. Der stärkere Wettbewerb und die höhere Transparenz am Verbraucherkreditmarkt können zwar zu günstigeren Verbraucherkrediten führen, gleichzeitig tragen aber die zusätzlichen geschaffenen Informationsverpflichtungen zu einem Anstieg der Verwaltungskosten für Unternehmen bei, die potentiell zu einem Anstieg der Kosten für Verbraucherkredite führen können, sodass von keiner wesentlichen Änderung der finanziellen Position der Verbraucher auszugehen ist. Die Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen, das Kreditvergabeverbot und die Pflicht zur Gewährung von Nachsichtsmaßnahmen tragen allerdings dazu bei, dass sich die finanzielle Situation der Verbraucher im Hinblick auf deren Schuldenstruktur deutlich verbessert.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Konsumentenschutzpolitik	Finanzielle Auswirkungen	Finanzielle Auswirkungen von mehr als 500 000 € für alle KonsumentInnen oder mehr als 400 € pro Einzelfall bei mehr als 500 Personen pro Jahr.

Detaillierte Darstellung der Berechnung der Verwaltungskosten für Unternehmen

Informationsverpflichtung 1	Fundstelle	Art der IVP	Legistischer Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Bereitstellung allgemeiner Informationen vor Vertragsanbahnung	§ 9 VKrG 2026	Neue IVP	Europäisch	111.349,00

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung:

Um die vorhandenen Informationsasymmetrien weiter abzubauen, soll der Verbraucher vor Vertragsanbahnung stets Zugang zu allgemeinen Informationen über verfügbare Kreditprodukte haben, um eine Entscheidung in umfassender Kenntnis der gesamten Palette angebotener Kreditprodukte treffen zu können und über das breite Spektrum der angebotenen Produkte und Dienstleistungen und deren wichtigste Merkmale aufgeklärt zu werden. Diese allgemeinen Informationen sind auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger nach Wahl des Verbrauchers bereitzustellen. Allgemeine Informationen, die Kreditgeber/Kreditvermittler in ihren Räumlichkeiten zur Verfügung stellen, sind dem Verbraucher zumindest auf Papier bereitzustellen.

Nein

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Nein

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Nein

Kreditgeber und Kreditvermittler	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h (in €)	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Veröffentlichung, Aushang	00:10	37	0,00	0,00	6,17	5,55

Unternehmensanzahl:	5.013
Frequenz pro Jahr	4,00
Sowieso-Kosten in %:	10,00

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen

Es wird davon ausgegangen, dass die allgemeinen Informationen quartalsweise überarbeitet bzw. aktualisiert werden. Es ist von 5.013 betroffenen Unternehmen auszugehen (siehe Ausführungen zu Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur der Unternehmer).

Informationsverpflichtung 2	Fundstelle	Art der IVP	Legistischer Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Verfahren und Informationen für Kreditwürdigkeitsprüfung dokumentieren und aufbewahren	§ 17 Abs. 4 VKrG 2026	Neue IVP	Europäisch	5.553.000,00

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung:

Um den Verbraucherschutz zu stärken und eine verantwortungsvolle Kreditvergabe im Interesse der Verbraucher zu fördern, haben Kreditgeber nunmehr das Verfahren für die Prüfung der Kreditwürdigkeit zu dokumentieren und beizubehalten. Zudem sind die Informationen, die für die Kreditwürdigkeitsprüfung herangezogen werden, zu dokumentieren und aufzubewahren.

Nein

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Nein

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Nein

Kreditgeber	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h (in €)	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Sammlung, Aufbereitung und Kontrolle von Rohdaten (Messungen, Tests, Schätzungen)	00:10	37	0.00	0.00	6,17	5,55
Fallzahl pro Jahr:	1.000.00	0				
Sowieso-Kosten in %:	10,00					

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen

Per 31.12.2023 haftete bei 399 Kreditinstituten ein Kreditvolumen in Höhe von ca. 19,7 Mrd. EUR aus ca 2,6 Mio Verträgen nach VKrG aus.

Für Deutschland geht aus dem SCHUFA Risiko- und Kreditkompass 2024 hervor, dass im Jahr 2023 rund 9,2 Millionen neue Ratenkreditverträge geschlossen wurden (<https://www.schufa.de/ueberuns/verantwortung/schufa-risiko-kredit-kompass/>). Aliquotiert anhand der Relationen der Bevölkerungszahlen von Deutschland und Österreich ist daher von rund 1 Mio Neuabschlüssen in Österreich auszugehen.

Informationsverpflichtung 3	Fundstelle	Art der IVP	Legistischer Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Erinnerungspflicht bei kurzfristiger Bereitstellung vorvertraglicher Informationen	§ 10 Abs. 7 VKrG 2026	Neue IVP	Europäisch	832.500,00

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung:

Um den Wissenstand der Verbraucher zu erhöhen und die Rechtsposition der Verbraucher zu stärken, hat der Kreditgeber (bzw. der Kreditvermittler) den Verbraucher an sein Rücktrittsrecht und an das Verfahren für einen Rücktritt nach § 25 VKrG 2026 zu erinnern, wenn die vorvertraglichen Informationen weniger als einen Tag vor dem Zeitpunkt zur Verfügung gestellt werden, zu dem der Verbraucher durch den Kreditvertrag oder das Angebot gebunden ist. Diese Erinnerung ist dem Verbraucher innerhalb eines Zeitraums von einem bis sieben Tagen nach Abschluss des Kreditvertrags oder gegebenenfalls nach Abgabe eines bindenden Kreditangebots durch den Verbraucher auf Papier oder auf einem anderen im Kreditvertrag benannten dauerhaften Datenträger nach Wahl des Verbrauchers zu übermitteln.

Nein

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Nein

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Nein

Kreditgeber und Kreditvermittler	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h (in €)	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Übermittlung von Nachrichten an spezifische Gruppen von Personen	00:03	37	0.00	0.00	1,85	1,67

Fallzahl pro Jahr: 500.000
 Sowieso-Kosten in %: 10,00

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen

Für Deutschland geht aus dem SCHUFA Risiko- und Kreditkompass 2024 hervor, dass im Jahr 2023 rund 9,2 Millionen neue Ratenkreditverträge geschlossen wurden (<https://www.schufa.de/ueberuns/verantwortung/schufa-risiko-kredit-kompass/>). Aliquotiert anhand der Relationen der Bevölkerungszahlen von Deutschland und Österreich ist daher von rund 1 Mio Neuabschlüssen in Österreich auszugehen.

Es wird geschätzt, dass der Anteil kurzfristiger Vertragsabschlüsse 50 % beträgt, sodass die Erinnerungspflicht bei etwa 500.000 Vertragsabschlüssen im Jahr schlagend wird.

Informationsverpflichtung 4	Fundstelle	Art der IVP	Legistischer Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Pflichten bei Kürzung oder Streichung der Überziehungsmöglichkeit oder Überschreitung	§ 35, § 38 VKrG 2026	Neue IVP	Europäisch	376.380,00

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung:

Um die Position der Verbraucher zu stärken und Überschuldung zu verhindern, hat der Kreditgeber den Verbraucher bei Krediten in Form einer Überziehungsmöglichkeit oder Überschreitung zumindest 30 Tage vor dem Wirksamwerden einer Kürzung oder Streichung der Überziehungsmöglichkeit/Überschreitung auf vereinbarte Weise über diese Kürzung oder Streichung zu informieren. Wurde die Überziehungsmöglichkeit/Überschreitung in weiterer Folge gekürzt oder gestrichen, hat der Kreditgeber dem Verbraucher vor Einleitung eines Zwangsvollstreckungsverfahrens überdies ohne zusätzliche Kosten anzubieten, den tatsächlich in Anspruch genommenen Betrag im Umfang dieser Kürzung oder Streichung zum für die Überziehungsmöglichkeit/Überschreitung geltenden Sollzinssatz in zwölf gleichen Monatsraten zurückzuzahlen. Im Falle erheblicher Überschreitungen muss der Kreditgeber dem Verbraucher zudem unverzüglich Informationen über die Überschreitung vorlegen und im Falle regelmäßiger Überschreitungen hat der Kreditgeber dem Verbraucher Beratungsdienstleistungen anzubieten und ihn kostenfrei an Schuldnerberatungsdienste zu verweisen.

Nein

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Nein

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Nein

Kreditinstitute	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h (in €)	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Übermittlung von Nachrichten an spezifische Gruppen von Personen	00:02	37	0.00	0.00	1,23	1,11

Fallzahl pro Jahr: 340.000
 Sowieso-Kosten in %: 10,00

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen

Zur Fallzahl pro Jahr: Der WFA zum Verbraucherzahlungskontogesetz, BGBl. I Nr. 35/2016 ist zu entnehmen, dass etwa 5 % aller Kontoinhaber ihren Überziehungsrahmen langfristig überschreiten. Ausgehend von 6.800.000 Kontoinhabern (siehe Ausführungen zu Konsumentenschutzpolitische Auswirkungen), sind das rund 340.000 Verbraucher, sodass sich eine jährliche Fallzahl in dieser Höhe ergibt.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.025

Schema: BMF-S-WFA-v.1.15

Fachversion: 0

Deploy: 2.15.1.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 11.02.2026 10:22:48

WFA Version: 0.0

OID: 3775

A0|B0|F0|I0|J0